

Vorlage-Nr. 14/2374

öffentlich

Datum: 28.11.2017
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kremer

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	06.12.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	13.12.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	15.12.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß Vorlage 14/2374 wie folgt beschlossen:

1. Den vorliegenden Einwendungen zur Höhe der Umlagesatzsenkung wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Antrages 14/188 der Fraktionen von CDU und SPD stattgegeben.
2. Die vorliegenden Einwendungen
 - zum Zeitpunkt der Umlagesatzabsenkung sowie
 - zur vollständigen Weiterleitung der Haushaltsverbesserungen 2017werden zurückgewiesen.
3. Der LVR entspricht durch ein im Jahr 2016 verabschiedetes Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 und den damit festgelegten restriktiven Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Jahre 2017 und 2018 der Bitte der Mitgliedskörperschaften.
4. Den Einwendungen hinsichtlich der positiven Entwicklung des sozialen Leistungsbereichs und deren Übertragung auf das Haushaltsjahr 2018 wird mit der Einbringung des Entwurfs der Nachtragssatzung 2018 in die Landschaftsversammlung am 15. Dezember 2017 in vollem Umfang Rechnung getragen.
5. Den Einwendungen zur Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2018 wird durch den Entwurf der Nachtragssatzung 2018 vollumfänglich entsprochen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR hat am 13. Oktober 2017 den Entwurf einer Nachtragssatzung 2017 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Im Rahmen der eingebrachten Nachtragssatzung plant der LVR die Absenkung des bislang festgesetzten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 zunächst um 0,50 Prozentpunkte auf 15,65 % gemäß § 22 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO), um die Mitgliedskörperschaften an der unerwartet positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung des LVR, unter angemessener Berücksichtigung der noch bestehenden Risiken, zeitnah teilhaben zu lassen.

Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 81 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach dem gleichen förmlichen Verfahren aufzustellen wie die ursprüngliche Haushaltssatzung. Somit ist der Einbringung des Entwurfs der Nachtragssatzung mit einer Absenkung des Umlagesatzes ein Verfahren zur Herstellung des Benehmens vorgeschaltet.

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

Mit der Vorlage 14/2270 wurden die bis zum 27. September 2017 vorliegenden Stellungnahmen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 der KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland am 13. Oktober 2017 zur Kenntnis gebracht. Neben Ausführungen zur Zulässigkeit der Einwendungen erfolgte eine erste inhaltliche Würdigung.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

Den vorliegenden Einwendungen zur Höhe der Umlagesatzsenkung wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Antrages 14/188 der Fraktionen von CDU und SPD stattgegeben.

Die vorliegenden Einwendungen

- zum Zeitpunkt der Umlagesatzabsenkung sowie
 - zur vollständigen Weiterleitung der Haushaltsverbesserungen 2017
- werden zurückgewiesen.

Den vorliegenden Einwendungen zur Fortführung der stetigen Konsolidierungsbemühungen mit dem Ziel weiterer Haushaltsverbesserungen entspricht der LVR bereits durch ein im Jahr 2016 verabschiedetes Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 und den damit festgelegten restriktiven Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Jahre 2017 und 2018.

Den Einwendungen hinsichtlich der positiven Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen und deren Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2018 sowie der Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel wird mit der Einbringung des Entwurfs einer Nachtragssatzung 2018 in die Landschaftsversammlung am 15. Dezember 2017 Rechnung getragen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2374:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat am 13. Oktober 2017 den Entwurf einer Nachtragssatzung 2017 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Im Rahmen der eingebrachten Nachtragssatzung plant der LVR die Absenkung des bislang festgesetzten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 um 0,50 Prozentpunkte auf 15,65 % gemäß § 22 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO), um die Mitgliedskörperschaften an der unerwartet positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung des LVR, unter angemessener Berücksichtigung der noch bestehenden Risiken, zeitnah teilhaben zu lassen.

Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 81 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach dem gleichen förmlichen Verfahren aufzustellen, wie die ursprüngliche Haushaltssatzung. Somit ist der Einbringung des Entwurfs der Nachtragssatzung mit einer Absenkung des Umlagesatzes ein Verfahren zur Herstellung des Benehmens vorgeschaltet.

Die Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 1. September 2017 unter Darlegung der Eckpunkte der prognostizierten Haushaltsverbesserungen eingeleitet.

Mit der Vorlage 14/2270 wurden die bis zum 27. September 2017 vorliegenden Stellungnahmen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 der KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland am 13. Oktober 2017 zur Kenntnis gebracht. Soweit auf diese Vorlage Bezug genommen wird, ist dies durch kursive Schrift kenntlich gemacht.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 5. September 2017 bis zum 27. September 2017 folgende Mitgliedskörperschaften

- *Rhein-Erft-Kreis*
- *Kreis Kleve*
- *Stadt Solingen*
- *Oberbergischer Kreis*
- *Stadt Mönchengladbach*
- *StädteRegion Aachen*

Stellungnahmen zur geplanten Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 abgegeben. Daneben hat die Stadt Remscheid am 27. September 2017 eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben, stellvertretend für die Mitgliedskörperschaften:

- *Stadt Bonn*
- *Stadt Duisburg*
- *Kreis Düren*
- *Stadt Essen*
- *Kreis Euskirchen*
- *Kreis Heinsberg*
- *Stadt Krefeld*
- *Stadt Leverkusen*
- *Kreis Mettmann*

- *Stadt Remscheid*
- *Rheinisch-Bergischer Kreis*
- *Rhein-Sieg-Kreis*
- *Kreis Viersen*
- *Kreis Wesel*
- *Stadt Wuppertal*
- *Stadt Solingen.*

Die Stadt Solingen hat im Rahmen des Benehmensverfahrens sowohl eine eigene Stellungnahme abgegeben sowie sich darüber hinaus der gemeinschaftlichen Stellungnahme angeschlossen, die über die Stadt Remscheid eingereicht wurde.

Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 bis 7 beigefügt.

2. Zulässigkeit der Einwendungen

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 55 der KrO NRW.

§ 55 KrO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

Die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften sind in analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und wurden der Landschaftsversammlung zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Nachtragssatzung 2017 am 13. Oktober 2017 zur Kenntnis gegeben.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3. Inhaltliche Würdigung der Einwendungen

3.1 Höhe der Umlagesatzabsenkung für das Haushaltsjahr 2017

Im Rahmen der Stellungnahmen wurde beziehungsweise auf einschlägige Diskussionsbeiträge aus dem politischen Raum mehrheitlich eine Absenkung des Umlagesatzes über die bislang vorgesehenen 0,50 Prozentpunkte hinaus angeregt.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Die positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklungen, die gegenüber der Haushaltsplanung für das Jahr 2017 bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Benehmensherstellung am 1. September 2017 eingetreten bzw. bis zum Jahresende 2017 auf der Grundlage von aussagekräftigen Prognosen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, bilden zunächst nur einen finanziellen Spielraum zur Absenkung der Landschaftsumlage in Höhe von 0,50 Prozentpunkten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der LVR aufgrund einschlägiger haushaltsrechtlicher Regelungen grundsätzlich verpflichtet ist, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Vor diesem Hintergrund ist der LVR, insbesondere auch infolge aufsichtsrechtlicher Belange, gehalten, die eingetretenen bzw. prognostizierten Mehrerträge und Minderaufwendungen zunächst möglichst zum finanziellen Ausgleich des festgesetzten Planfehlbetrages von 13,8 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2017 zu verwenden.

Sofern sich allerdings im weiteren Bewirtschaftungsverlauf neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, könnten diese noch bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2017 am 15. Dezember 2017 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

Die Fraktionen von CDU und SPD der Landschaftsversammlung Rheinland beantragen mit Antrag 14/188 vom 15. November 2017 eine Absenkung des Umlagesatzes 2017 nicht um 0,50 Prozentpunkte, sondern um 0,75 Prozentpunkte. Der weitere Verlauf der Haushaltsentwicklung im Jahr 2017 zeigt auf der Grundlage der implementierten aussagekräftigen Prognoseverfahren, unter Beachtung der einschlägigen haushaltsrechtlichen Grundsätze, zusätzliche positive Aufwands- und Ertragseffekte auf, die eine Absenkung des Umlagesatzes 2017 um insgesamt 0,75 Prozentpunkte ermöglichen würden. Die politische Willensbildung dauert zurzeit an. Die Beschlussfassung zu diesem Antrag ist in der Landschaftsversammlung Rheinland am 15. Dezember 2017 vorgesehen.

Ergebnis

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Antrages 14/188 der Fraktionen von CDU und SPD wird den Einwendungen stattgegeben.

3.2 Zeitpunkt der Umlagesatzabsenkung für das Haushaltsjahr 2017

Der Oberbergische Kreis merkt an, dass die Umlagesatzabsenkung für das Haushaltsjahr 2017 zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Oberbergische Kreis die Rückerstattung nicht mehr im gleichen Haushaltsjahr haushaltsentlastend an seine kreisangehörigen Kommunen weiterleiten könne.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Der LVR hat im Rahmen der Bewirtschaftung des laufenden Haushaltsjahres 2017 auf der Grundlage der implementierten aussagekräftigen Prognoseverfahren unter Beachtung der einschlägigen haushaltsrechtlichen Grundsätze die positiven Aufwands- und Ertragsentwicklungen zeitnah ermittelt und zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Verfahren zur Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes 2017 eingeleitet. Dadurch

können die positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklungen zeitnah an die dreizehn kreisfreien Städte, die zwölf Kreise und die StädteRegion Aachen weitergeleitet werden.

Ergebnis

Die Einwendungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Umlagesenkung werden aufgrund der vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

3.3 Keine vollständige Weiterleitung der prognostizierten Haushaltsverbesserungen für 2017

Der Oberbergische Kreis führt in seiner Stellungnahme aus, dass der LVR plane, die prognostizierten Haushaltsverbesserungen nicht in voller Höhe von 93,7 Mio. Euro weiterzuleiten, sondern, um seine Ausgleichsrücklage zu schonen, nur den nach der teilweisen Verrechnung mit dem Planfehlbetrag in Höhe von 13,6 Mio. Euro verbleibenden Betrag von 80,1 Mio. Euro.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Der LVR hat in den Jahren der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2009 – nicht zuletzt auch infolge der Rücksichtnahme auf seine Mitgliedskörperschaften – durchgängig negative Jahresergebnisse realisiert. Der Haushaltsausgleich in den Krisenjahren konnte lediglich fiktiv, d.h. durch den Einsatz von Eigenkapital erreicht werden. Der LVR war hierdurch gezwungen, einen erheblichen Anteil seiner Rücklagen einzusetzen. So wurde die Ausgleichsrücklage im Zeitraum von 2009 bis 2013 um rd. 139,3 Mio. Euro abgeschmolzen. Gemessen am Niveau der Ausgleichsrücklage im Jahr 2009 entsprach dies einer Absenkung um 75 %. Damit erreichte die Ausgleichsrücklage im Jahr 2013 mit einem Volumen von nur noch 46,1 Mio. Euro den niedrigsten Stand seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) beim LVR. Ihr Anteil am Haushaltsvolumen als Summe der Aufwendungen im LVR-Haushalt schrumpfte auf nur noch 1,4 % (Stand 31.12.2007: 7,1%).

Die Erhaltung des Eigenkapitals ist ein wesentlicher Bestandteil einer generationengerechten und nachhaltigen Haushaltspolitik und ein Grundprinzip des NKF. Die Aufsichtsbehörde des LVR, das ehemalige Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK), würdigte in seinem Haushaltserlass 2015/2016 ausdrücklich die Konsolidierungsbemühungen des LVR, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass der LVR das Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften inzwischen weit zu seinen Lasten gedehnt hätte. Diese Argumentation greift das MIK erneut in seinem Erlass zum Doppelhaushalt 2017/2018 auf und stellt fest, dass die Hebesätze des LVR die durchaus problematische Haushaltssituation der Mitgliedskörperschaften einbezögen, dass jedoch ein anhaltender Eigenkapitalverbrauch letztlich ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstelle.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beabsichtigt der LVR, die prognostizierten Haushaltsverbesserungen zum nahezu vollständigen Ausgleich des festgesetzten Planfehlbetrages 2017 von 13,8 Mio. Euro einzusetzen, um somit den planmäßigen Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2017 auf rund 177.000 Euro zu vermindern.

Ergebnis

Die Ausführungen der Vorlage 14/2270 haben unverändert Bestand. Die Einwendung des Oberbergischen Kreises wird zurückgewiesen.

3.4 Fortführung der stetigen Konsolidierungsbemühungen zur Erreichung von weiteren Haushaltsverbesserungen in 2017 und 2018

Im Rahmen der Stellungnahmen wurde von mehreren Mitgliedskörperschaften die Bitte geäußert, auch außerhalb der sozialen Leistungsbereiche die Konsolidierungsbemühungen der vergangenen Jahre fortzuführen.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Vor dem Hintergrund der abzusehenden Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die wirtschaftliche Gesamtentwicklung sowie zur Sicherstellung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit hat der LVR bereits im Frühjahr 2010 Konsolidierungsmaßnahmen mit einem Volumen von insgesamt 170 Mio. Euro für die Jahre 2011 bis 2013 eingeleitet. Bei einer weiterhin unbefriedigenden wirtschaftlichen Entwicklung wurde der begonnene Konsolidierungsprozess auch in den Jahren 2014 bis 2016 fortgeführt. Für diesen Zeitraum wurden daher weitere Konsolidierungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 103,9 Mio. Euro entwickelt. Der LVR wird auch in den Jahren 2017 bis 2021 seinen bisherigen haushalterischen Kurs fortsetzen und hat ein weiteres Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von 70 Mio. Euro aufgelegt.

In diesem Zusammenhang werden die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für das Haushaltsjahr 2017 unverändert fortbestehen.

Ergebnis

Der LVR entspricht durch ein im Jahr 2016 verabschiedetes Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 und den damit festgelegten restriktiven Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Jahre 2017 und 2018 der Bitte der Mitgliedskörperschaften.

3.5 Auswirkungen der positiven Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen im Jahr 2017 auf das Haushaltsjahr 2018

Im Rahmen der Stellungnahmen wurde mehrheitlich ausgeführt, dass die positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklungen des Jahres 2017 doch voraussichtlich auch zu Haushaltsverbesserungen im Haushaltsjahr 2018 führen und somit eine entsprechende Absenkung des festgesetzten Umlagesatzes für 2018 ermöglichen dürften.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Die Haushaltsplanung zum Doppelhaushalt 2017/2018 war maßgeblich geprägt durch die gesetzliche Neuausrichtung der sozialen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch das Inklusionsstärkungsgesetz, das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sowie das Zweite und Dritte Pflegestärkungsgesetz. Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Rechts- und Anspruchsgrundlagen konnten zum Zeitpunkt der

Haushaltsaufstellung nicht in vollem Umfang abgeschätzt werden, zumal einige Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen waren.

Im Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2017 zeichnen sich für den sozialen Leistungsbereich zwar erhebliche Ergebnisverbesserungen ab, die mitunter voraussichtlich auch in das Haushaltsjahr 2018 hineinwirken können. Inwieweit diese jedoch im Haushaltsjahr 2018 durch negative finanzwirtschaftliche Effekte, insbesondere im Zusammenhang mit dem derzeit noch ausstehenden Ausführungsgesetz zum BTHG für das Land Nordrhein-Westfalen beeinflusst werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilbar.

Die im Zusammenhang mit den gesetzlichen Veränderungen im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 für das Haushaltsjahr 2018 geplanten zusätzlichen Finanzbedarfe in dem aufwandsstärksten Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ und hier insbesondere in den Bereichen „Stationäres Wohnen“, „Betreutes Wohnen“ sowie „Hilfe zur Pflege“ werden nach den belastbaren Erkenntnissen aus dem bisherigen Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2017 voraussichtlich erst in den kommenden Jahren verstärkt aufwandswirksam werden. Des Weiteren ist ein leichtes Abflachen des Fallzahlenanstiegs im Bereich der Eingliederungshilfe festzustellen. Diese vorstehend aufgeführten positiven Effekte werden sich anhand zwischenzeitlich vorliegender aussagekräftiger Prognosen auch im Jahr 2018 haushaltsentlastend auswirken.

Die Aufwandsentwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen werden im Haushaltsjahr 2018 zunächst noch nicht durch den erst am 18. Oktober 2017 vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des BTHG mit den darin geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2018 beeinflusst. Danach werden sich auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes zunächst voraussichtlich keine Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie und somit auch keine wesentlichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die bisherige Haushaltsplanung des LVR für das Jahr 2018 ergeben. Mit der Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum BTHG wird im Frühjahr 2018 gerechnet.

Mit den vorstehend dargestellten Entwicklungen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung von weiterhin bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten, voraussichtlich Haushaltsverbesserungen in den sozialen Leistungsbereichen gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan für das Jahr 2018 in Höhe von etwa 93,4 Mio. Euro prognostiziert.

Der LVR plant daher für das Haushaltsjahr 2018 die Verabschiedung eines Nachtrags Haushaltsplans, um die Mitgliedskörperschaften an den sich nunmehr prognostizierbaren positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklungen zeitnah teilhaben zu lassen. Grundlage des Entwurfs der Nachtragsatzung bilden die haushalterischen Auswirkungen eines am 18. Oktober 2017 veröffentlichten Entwurfs eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des BTHG sowie die am 24. Oktober 2017 veröffentlichte vorläufige Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 und der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 vom 10. November 2017.

Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens zur Änderung der Landschaftsumlage für das Jahr 2018 hat der LVR mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 eingeleitet. Die

prognostizierten Haushaltsverbesserungen ermöglichen eine Absenkung des bislang festgesetzten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 um 1,50 Prozentpunkte auf 14,70 %. Dies entspricht einer Entlastung der Mitgliedskörperschaften um rd. 264 Mio. Euro.

Der Entwurf der Nachtragssatzung 2018 wird in die Landschaftsversammlung Rheinland am 15. Dezember 2017 eingebracht.

Ergebnis

Den Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird insofern in vollem Umfang Rechnung getragen.

3.6 Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2018

Im Rahmen der Stellungnahmen wurde mehrheitlich ausgeführt, dass die sich abzeichnende positive Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2018 zu Haushaltsverbesserungen im Haushaltsjahr 2018 führen wird und somit eine entsprechende Absenkung des festgesetzten Umlagesatzes für 2018 möglich sein dürfte.

Die Verwaltung führt wie folgt aus:

Zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung für die Absenkung des Umlagesatzes 2017 am 1. September 2017 lagen noch keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse zur Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2018 vor.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Neubildung der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen Mitte des Jahres 2017 bislang noch keine gemeinsame Simulationsrechnung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände erstellt werden konnte. Die kommunalen Spitzenverbände haben deswegen auf der Basis der GFG-Systematik des Vorjahres eine vorläufige Simulationsrechnung erstellt und ihren Mitgliedern diese unter Vorbehalt zur Verfügung gestellt. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat diesbezüglich mit Rundschreiben Nr. 491/17 darauf hingewiesen, dass die vorgelegte Rechnung lediglich als eine vorläufige Orientierung auf Basis der zum damaligen Zeitpunkt bekannten (unvollständigen) Datenlage zu verstehen sei. Zudem wurde ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sich durch die noch erforderliche Aktualisierung der für das GFG 2018 notwendigen Datengrundlagen und durch Entscheidungsprozesse der neuen Landesregierung wesentliche Änderungen an den Ergebnissen der vorliegenden Simulationsrechnung ergeben könnten. Aktuell liegen erst Eckdaten zum GFG 2018 aufgrund eines Kabinettsbeschlusses vor. Die Simulationsrechnung (Modellrechnung des Landes) wird für November 2017 erwartet.

Eine belastbare Prognose der allgemeinen Deckungsmittel für 2018 und damit auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung im Haushaltsjahr 2018 ist aufgrund der bislang noch unvollständigen Datengrundlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend möglich.

Im Zusammenhang mit den allgemeinen Deckungsmitteln ist festzuhalten, dass sich die in die Umlagegrundlagen einfließenden Steuerarten durchweg sehr positiv entwickeln. Auf der Grundlage der am 24. Oktober 2017 veröffentlichten vorläufigen Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sowie des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 vom 10. November 2017 und eigener Berechnungen prognostiziert der LVR zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen Mehrerträge von 171,1 Mio. Euro bzw. 17,5 Mio. Euro für das Jahr 2018. Im Entwurf der Nachtragssatzung für das Jahr 2018, die am 15. Dezember 2017 in die Landschaftsversammlung eingebracht wird, wurden die vorgenannten prognostizierten Haushaltsverbesserungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln (rd. 189 Mio. Euro) und in den sozialen Leistungsbereichen (rd. 93 Mio. Euro) berücksichtigt und führen bei einem weitestgehenden Ausgleich des festgesetzten Planfehlbetrages 2018 von rd. 18 Mio. Euro zu einer Senkung des Umlagesatzes 2018 in Höhe von 1,5 Prozentpunkten und damit zu einer finanziellen Entlastung der Mitgliedskörperschaften von insgesamt rd. 264 Mio. Euro.

Ergebnis

Den Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird zu diesem Punkt vollumfänglich entsprochen.

In Vertretung

H ö t t e

15. Sep. 2017
-1D-

Spk 1) LD A. 15/9
2) LR 18.9.

... mehr als niederrhein

Mit Sammelpost eingegangen

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Frau
Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Landschaftsverband
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Landschaftsverband Rheinland
14. Sep. 2017
Postleitzahl Nr. 12

Fachbereich: Finanzen
Sachgebiet: Kämmeri
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-277
Ansprechpartner/in: Herr Reynders
Zimmer-Nr.: D.451
Durchwahl: 02821 85-269
(Bitte stets angeben) → Zeichen: 2 - 20 32 02 - 2017 Nachtrag
Datum: 11.09.2017

19. Sep. 2017
- 21 -

18. Sep. 2017
LR' in 2

vorraus per Mail am FBI 21

Nachtragshaushalt des LVR für das Haushaltsjahr 2017

Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

ich habe Ihre mit Schreiben vom 01.09.2017 vorgelegten Eckpunkte zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 und die beabsichtigte Absenkung des Hebesatzes der Umlage auf 15,65 % zur Kenntnis genommen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Absicht des LVR, den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2017 über einen Nachtragshaushalt auf 15,65 % abzusenken, wird von mir ausdrücklich begrüßt. Für den Kreis Kleve bedeutet dies eine Entlastung um 2.159.339 €. Sofern es – wie Absichtserklärungen aus dem politischen Raum nahelegen – zu einer stärkeren Senkung des Hebesatzes der Landschaftsumlage kommen sollte, würde ich auch hierzu meine Zustimmung geben.

Ihren Ausführungen zu der unerwartet positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung des LVR, die auf positive Entwicklungen im Produktbereich „Soziale Leistungen“ zurückzuführen ist, kann entnommen werden, dass Sie für 2017 insgesamt Haushaltsverbesserungen von rd. 93,7 Mio. € zugrunde legen. Diese Entwicklung führen Sie darauf zurück, dass die im Zusammenhang mit den gesetzlichen Veränderungen für das Haushaltsjahr 2017 geplanten zusätzlichen Finanzbedarfe insbesondere in den Bereichen „Stationäres Wohnen“, „Betreutes Wohnen“ sowie „Hilfe zur Pflege“ ganz überwiegend noch nicht in 2017, sondern voraussichtlich erst in den kommenden Jahren verstärkt aufwandswirksam werden. Zudem verweisen Sie darauf, dass im Bereich der Eingliederungshilfe ein leichtes Abflachen des Fallzahlenanstiegs festzustellen ist.

Diese Entwicklungen lassen vermuten, dass auch die für das Haushaltsjahr 2018 bzw. darüber hinaus in der Mittelfristplanung vorgesehenen Aufwendungen des LVR insgesamt nicht in dem bisher angenommenen Umfang bzw. zeitversetzt eintreten werden. Leider haben Sie zu dieser Entwicklung keine konkretisierenden Angaben gemacht. Gerade angesichts der jetzt anstehenden Haushaltsplanungen 2018 ff. wären hierzu ergänzende Ausführungen für die Mitgliedskörperschaft

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rheln-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

ten des LVR sehr hilfreich, zumal sich aus dem Gemeindefinanzausgleich 2018 weitere günstige Entwicklungen für den LVR-Haushalt abzeichnen.

Ich bin Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung oder alternativ auf sonstigem Wege diesbezüglich möglichst zeitnah entsprechende Informationen ergänzen würden.

Ohne ein entsprechendes Gegensteuern würde ansonsten die bedenkliche Situation eintreten, dass der Hebesatz der Landschaftsumlage von 15,65 % (oder geringer) in 2017 auf 16,20 % in 2018 und auf 16,40 % in 2019 erheblich ansteigen würde.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme im Rahmen der weiteren Haushaltsplanung zu berücksichtigen und der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs des Nachtragshaushalts zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen


Spreen

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
20 Amt für Finanzwirtschaft, Controlling
und Datenschutz

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 20 · 50124 Bergheim

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln

Datum
05.09.2017
Mein Zeichen
20.
Auskunft erteilt
Herr Güntzel
Zimmer Nr.
Ebene 2 Flur A Zi.55
Telefon
02271 83-12010
Fax
-22010

E-Mail
rainer.guentzel@rhein-erft-kreis.de
Hinweis:
Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de

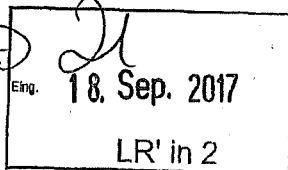
Postadresse
50124 Bergheim

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm
und Kreishaus - Weitere Infos:
www.revg.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt
per E-post erreichbar:
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de



Vorab per Mail am FBL 21

Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017

Einleitung der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017

Ihr Schreiben vom 01.09.2017 – Az. 21.10-HH 2017 –

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

ich bedanke mich Namens des Rhein-Erft-Kreises für Ihre Absicht, angesichts der positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklungen des LVR einerseits und Abwägung noch bestehender Risiken andererseits die Mitgliedskörperschaften zeitnah durch die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes teilhaben zu lassen und die Landschaftsumlage 2017 um 0,5 %-Punkte auf dann 15,65 % senken zu wollen.

Diese Senkung begrüße ich ausdrücklich und bitte Sie, im Falle von Netto-Haushaltsverbesserungen auch außerhalb der sozialen Leistungsbereiche, insbesondere durch Einspareffekte in Folge der stetigen Umsetzung der Konsolidierungsbemühungen, diese zur weiteren Senkung über 0,5 %-Punkte hinaus zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

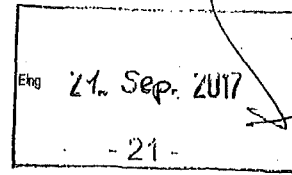
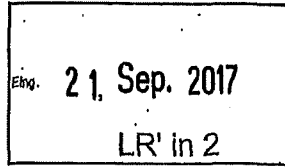
Michael Kreuzberg
Landrat

0 voralz. Kts.

Solingen



Landschaftsverband Rheinland
Frau
Direktorin Ulrike Lubek
Dezernentin Renate Hötte
Kennedy-Ufer 2
50663 Köln



DER OBERBÜRGERMEISTER
Tim-Oliver Kurzbach

1) U z. Kts.
2) LR 2

Solingen, 06.09.2017

**Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes
Rheinland für das Haushaltsjahr 2017
Einleitung der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das
Haushaltsjahr 2017**

Sehr geehrte Frau Lubek,
sehr geehrte Frau Hötte,

liebe Ulrike!

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 01.09.2017.

Selbstverständlich begrüßen wir die vorgesehene Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2017 und die damit verbundene Absenkung des Umlagesatzes von 16,15 % auf 15,65 %. Sie dokumentiert das unterstützente Bestreben des LVR, Haushaltsverbesserungen ohne nennenswerte Verzögerungen an seine Mitgliedskommunen weiterzugeben. Allerdings haben wir erfahren, dass die Mehrheit der Landschaftsversammlung sogar eine Senkung des Umlagesatzes um 0,75 Punkte favorisiert. Daher regen wir an, dass sich die Verwaltung dies zu eigen macht und als Vorschlag in die Versammlung einbringt.

Für die kommenden Jahre verbinden wir mit Ihren Ausführungen die Hoffnung, dass die zu erwartenden Aufwandserhöhungen ebenfalls nicht in dem bisher geplanten Umfang eintreten.

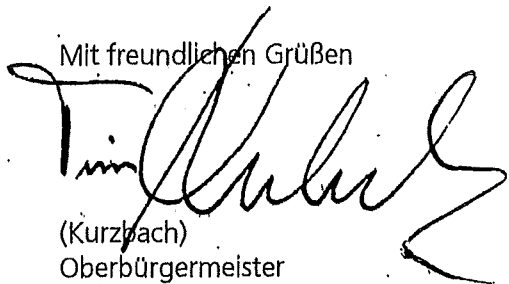
Mit Blick auf das Haushaltsjahr 2018, in dem die Stadt Solingen gemäß Stärkungspaktgesetz erstmals ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen hat, äußern wir die Erwartungshaltung, dass das Potential für eine ebenfalls im Vergleich zu bisherigen Planung deutliche Umlagesatzsenkung besteht. Die Arbeitskreisrechnung der Spitzenverbände zum GFG 2018 führt auch zu einer merklichen Erhöhung der Umlagegrundlagen des LVR und damit für Sie zu der Möglichkeit, gleichbleibende Einnahmen bei einem deutlich niedrigeren Umlagesatz zu realisieren und damit die Wirkung an ihre Mitgliedskommunen weiterzugeben.

Die mittlerweile zum GFG 2018 vorab getätigten Ausführungen der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes NRW geben Anlass zu der Annahme, dass die genannte Arbeitskreisrechnung in ihrem Rahmen Bestätigung erfährt.

Wir sind, wie viele weitere Ihrer Mitgliedskommunen, auf eine solche Vorgehensweise zwingend angewiesen.

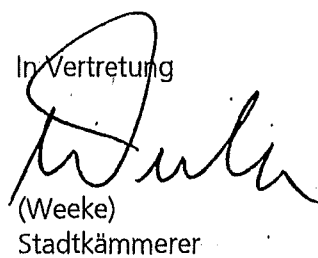
Da wir um Ihren Blick auf die Bedürfnisse Ihrer Mitgliedskommunen wissen, gehen wir von der Berücksichtigung unseres Anliegens aus.

Mit freundlichen Grüßen



(Kurzbach)
Oberbürgermeister

In Vertretung



(Weeke)
Stadtkämmerer

Landschaftsverband Rheinland
Frau Renate Hötte

Kennedy-Ufer 2
50679Köln

Erhg. 28. Sep. 2017
LR' in 2

27. September 2017

**Doppelhaushalt 2017/2018 des Landschaftsverbandes
Entwicklung der Landschaftsumlage auf Grundlage der
Simulationsrechnung zum GFG 2018**

Benehmenserstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für
das Haushaltsjahr 2017 – Ihr Schreiben vom 1. September 2017

Sehr geehrte Frau Hötte,

Liebe Frau Leckepin,

vielen Dank für Ihre Bereitschaft, Ihren Umlagesatz im Rahmen des Nachtragshaushaltsplans 2017 zu senken. Die unterjährige Reaktion auf zu erwartende positive Abschlussverbesserungen begrüßen wir ausdrücklich. Dazu haben Sie mit dem o. g. Anschreiben eine Benehmenserstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung i. V. m. § 55 Kreisordnung NRW vom 01.09.2017 eingeleitet.

Die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Mettmann, Viersen, Wesel, der Rhein-Sieg-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie die Städte Bonn, Duisburg, Essen, Krefeld, Leverkusen, Solingen, Wuppertal und Remscheid haben sich entschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

In Ihrem Anschreiben zur Benehmenserstellung zur Absenkung des bisherigen Umlagesatzes um 0,5%-Punkte für das Haushaltsjahr 2017 informieren Sie darüber, dass aufgrund der positiven Entwicklung der Bewirtschaftung bereits 2017 eine Entlastung der Mitgliedskörperschaften in Höhe von 80, 1 Mio. Euro vorgesehen ist. Trotz der angekündigten Entlastung gehen Sie davon aus, dass das bisher planerisch dargestellte Defizit „unter angemessener Beachtung von weiterhin bestehenden Risiken und

STADT BONN
DER OBERBÜRGERMEISTER

STADT DUISBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

KREIS DÜREN
DER LANDRAT

STADT ESSEN
DER OBERBÜRGERMEISTER

KREIS EUSKIRCHEN
DER LANDRAT

KREIS HEINSBERG
DER LANDRAT

STADT KREFELD
DER OBERBÜRGERMEISTER

STADT LEVERKUSEN
DER OBERBÜRGERMEISTER

KREIS METTMANN
DER LANDRAT

STADT REMSCHEID
DER OBERBÜRGERMEISTER

RHEINISCH-BERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

STADT SOLINGEN
DER OBERBÜRGERMEISTER

KREIS VIERSEN
DER LANDRAT

KREIS WESEL
DER LANDRAT

STADT WUPPERTAL
DER OBERBÜRGERMEISTER

STADT REMSCHEID
DER OBERBÜRGERMEISTER

Burkhard Mast-Welsz
Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Telefon
(02191) 16-2288
Telefax
(02191) 16-2621

Unwägbarkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe“ im Haushaltsjahr 2017 nahezu ausgeglichen wird.

Sollte bis zur Entscheidung über den Nachtrag 2017 absehbar sein, dass die immer noch in der bestehenden Planung berücksichtigten Risiken bis zum Ende des Jahres nicht eintreten, wäre aus unserer Sicht eine über die bisher beabsichtigte Entlastung der Mitgliedskörperschaften hinausgehende Senkung des Umlagesatzes zu beschließen. Die Koalition aus CDU und SPD in der Landschaftsversammlung hat in diesem Sinne bereits angekündigt, eine Senkung um 0,75% zu beschließen.

Wie durch die beiden großen Fraktionen in der Landschaftsversammlung bereits geschehen, weisen wir frühzeitig darauf hin, dass für das Haushaltsjahr 2018 dringend eine Verringerung des derzeit geplanten Umlagehebesatzes angezeigt ist. Angesichts der vielerorts laufenden Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2018 wären entsprechende frühzeitige belastbare Signale durch den Landschaftsverband wünschenswert und notwendig.

Die Simulationsrechnung der kommunalen Spitzenverbände zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 ergibt für den Landschaftsverband eine Ertragserwartung aus der Landschaftsumlage in Höhe von knapp 2,83 Mrd. Euro. Die aktuelle Planung des Landschaftsverbandes für den Doppelhaushalt 2017/2018 weist für das kommende Jahr einen Ansatz von 2,68 Mrd. Euro aus. Bei Beibehaltung des Umlagesatzes in der geplanten Höhe ergäbe sich eine bisher weder erwartete noch planerisch berücksichtigte Ertragsverbesserung für den Haushalt des Landschaftsverbandes in Höhe von knapp 154 Mio. Euro. Hinzu käme eine prognostizierte Ertragsverbesserung bei den Schlüsselzuweisungen von rund 4 Mio. Euro, so dass der Landschaftsverband Rheinland unter Berücksichtigung der Simulationsrechnung und der derzeitigen Haushaltsplanung in 2018 mit einem Überschuss von 140 Mio. Euro rechnen kann.

Zusätzlich wären die positiven Entwicklungen der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2017 hinsichtlich der Auswirkungen auf die Planung 2018 zu würdigen. Die in der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2017 nicht eingetretenen Risiken sind nach wie vor Bestandteil Ihrer Planungen des Jahres 2018.

Insofern wäre es notwendig, die Aufwandsminderungen in den Produktbereichen - über die Effekte auf der Grundlage der Simulationsrechnung hinaus - zusätzlich in einer Umlagesenkung zu berücksichtigen, denn in Ihren Erläuterungen fassen Sie die fachspezifischen Entwicklungen im Produktbereich 05 wie folgt zusammen: „Die im Zusammenhang mit den gesetzlichen Veränderungen für das Haushaltsjahr 2017 geplanten zusätzlichen Finanzbedarfe [...] werden nach den aktuellen belastbaren Erkenntnissen ganz oder überwiegend noch nicht in 2017, sondern voraussichtlich erst in den kommenden Jahren verstärkt aufwandswirksam werden.“

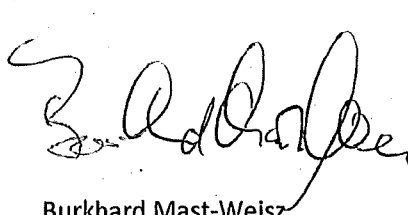
Die unterzeichnenden Hauptverwaltungsbeamten und Kämmerer vertreten unter anderem Kommunen, die den besonderen gesetzlichen Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes Nordrhein-Westfalen unterliegen. Aus diesem Grund erlauben wir uns bereits frühzeitig unsere Erwartungen an die politisch Verantwortlichen des Landschaftsverbandes zu formulieren. Unterstützt werden unsere Erwartungen durch die Absicht der großen Koalition in der Landschaftsversammlung, den Umlagesatz anstatt 0,5% um 0,75% zu senken.

Aus unserer Sicht ist der Umlagesatz den fachspezifischen Haushaltsverbesserungen folgend im Nachtrag 2017 über die von der Verwaltung vorgesehene Senkung von 0,5 % anzupassen. Gegebenenfalls sollte der Umlagesatz im Falle einer noch weitergehenden positiven Entwicklung des LVR-Haushalts 2017 über die politisch angekündigten 0,75% hinausgehend gesenkt werden.

Für 2018 sind die Haushalte der Mitgliedskommunen mindestens in Höhe des erwarteten Mehrertrages aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 durch eine Umlagesenkung zu entlasten. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht eine weitere Reduzierung in dem Maß erforderlich, wie sich eingeplante Risiken nicht im erwarteten Umfang manifestiert haben.

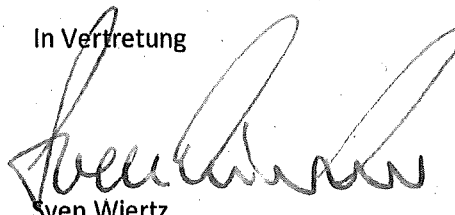
Diese Entwicklung sollte auch bereits jetzt in der mittelfristigen Finanzplanung des LVR berücksichtigt werden. Wir stehen für einen Gedankenaustausch in dieser Frage gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister
der Stadt Remscheid

In Vertretung

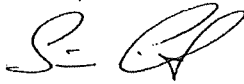


Sven Wiertz
Stadtkämmerer

In Vertretung

gez.
Ashok Sridharan
Oberbürgermeister
der Stadt Bonn

gez.
Margarete Heidler
Stadtkämmerin



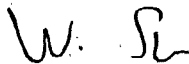
Sören Link
Oberbürgermeister
der Stadt Duisburg

In Vertretung



Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadtkämmerin

In Vertretung



Wolfgang Spelthahn
Landrat
des Kreises Düren



Dirk Hürtgen
Kreiskämmerer

In Vertretung



Thomas Kufen
Oberbürgermeister
der Stadt Essen

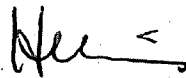


Christian Kromberg
Stadtkämmerer

In Vertretung



Günter Rosenke
Landrat
des Kreises Euskirchen



Ingo Hessenius
Kreiskämmerer

In Vertretung



Stephan Pusch
Landrat
des Kreises Heinsberg




Michael Schmitz
Kreiskämmerer

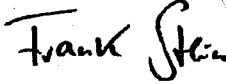
In Vertretung

gez.
Frank Meyer
Oberbürgermeister
der Stadt Krefeld


gez.
Ulrich Cyprian
Stadtkämmerer

In Vertretung


Uwe Rührath
Oberbürgermeister
der Stadt Leverkusen



Frank Stein
Stadtkämmerer

In Vertretung


Thomas Hendele
Landrat
des Kreises Mettmann



Martin M. Richter
Kreiskämmerer

In Vertretung


Dr. Hermann-Josef Tebroke
Landrat
des Rheinisch-Bergischen Kreises


Klaus Eckl
Kreiskämmerer

In Vertretung


Sebastian Schuster
Landrat
des Rhein-Sieg Kreises

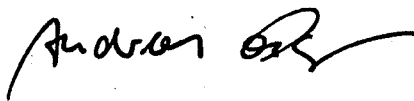

Svenja Udelhoven
Kreiskämmerin

In Vertretung

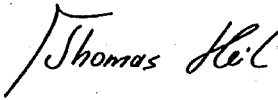
gez.
Tim Kurzbach
Oberbürgermeister
der Stadt Solingen

gez.
Ralf Weeke
Stadtkämmerer

In Vertretung



Dr. Andreas Coenen
Landrat
des Kreises Viersen



Thomas Heil
Kreiskämmerer

In Vertretung



Dr. Ansar Müller
Landrat
des Kreises Wesel



Karl Borkes
Kreiskämmerer

In Vertretung

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister
der Stadt Wuppertal

gez.
Dr. Johannes Slawig
Stadtkämmerer

Einl. 26. Sep. 2017
LD -



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin
Ulrike Lubek
50663 Köln

1) OB z. Kb
2) LR m.d. B
eine Reaktions-
weise
LR2

Einl. 29. Sep. 2017
LR in 2

KREISDIREKTOR

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Klaus Grootens
Zimmer-Nr.: 1-25
Mein Zeichen:
Tel.: 02261 88-2000
Fax: 02261 88-972-2000

klaus.grootens@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 20.09.2017

Benennungsverfahren zum Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2017

Sehr geehrte Frau LVR-Direktorin Lubek,
sehr geehrte Frau Landesrätin Hötte,

mit Schreiben vom 01.09.2017 kündigen Sie für das Haushaltsjahr 2017 die Aufstellung eines Nachtragshaushalts an, mit dem Ziel, den Hebesatz 2017 der Landschaftsumlage von derzeit 16,15 % um 0,5 Prozentpunkte auf 15,65 % abzusenken. Der Oberbergische Kreis würde hierdurch in 2017 um rd. 1,93 Mio. € entlastet.

Ich begrüße diese Entlastung, möchte aber gleichzeitig Nachfragen zum Verfahren und den Auswirkungen auf den Haushalt 2018 formulieren.

Ich möchte hierzu zunächst daran erinnern, dass der Landschaftsverband die Auflösung und Erstattung nicht mehr benötigter Rückstellungen im Bereich Integrationshelfer im lfd. Jahr 2017 beschlossen und eine Auskehrung in Höhe von 275,0 Mio. € an die Mitgliedskörperschaften vorgenommen hat. Entgegen den im Benennungsverfahren zum Haushalt 2017 des LVR vom Oberbergischen Kreis und anderen Mitgliedskörperschaften erhobenen Forderungen, ist diese Auskehrung jedoch nicht bereits im Haushaltsjahr 2016 sondern erst im Haushaltsjahr 2017 erfolgt. Da für die Mitgliedskörperschaften nicht absehbar war, ob und in welchem Umfang eine Auskehrung erfolgt, konnten diese Mittel in den Haushaltsplänen 2017 der Mitgliedskörperschaften nicht berücksichtigt werden. Somit konnte

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

beim Oberbergischen Kreis auch keine Berücksichtigung dieser Mittel bei der Festlegung der Kreisumlage 2017 erfolgen.

Dies ist besonders dramatisch, da beim Oberbergischen Kreis von 13 Kommunen nur eine Kommune einen fiktiven Haushaltsausgleich darstellen konnte und sich die übrigen 12 Kommunen in der Haushaltssicherung befinden, fünf Kommunen davon sogar im Stärkungspakt. Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern der Oberbergischen Kommunen liegen deutlich über dem Landesdurchschnitt, teilweise sind die oberbergischen Kommunen Spitzenreiter.

Die Auskehrung wurde von mir im vollen Umfang an die Kommunen weiter gegeben. Eine Entlastung der Bürger in den Kommunen konnte jedoch nicht erfolgen, da die Festsetzung der Hebesätze aufgrund der Planansätze erfolgte.

Auch die jetzt angekündigte rückwirkende Entlastung über den Nachtragshaushalt 2017 des LVR, die ich ebenfalls in voller Höhe an die Kommunen weiter geben will, führt nicht zu einer Entlastung bei den Steuerhebesätzen der Kommunen, da diese in den Haushalts- und Sanierungsplänen nicht ausweisbar waren.

Der Haushalt 2017 des Oberbergischen Kreises weist zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aus. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist mit 4,7 Mio. € (bei einer Höhe von insgesamt rd. 9,2 Mio. Mio € beträgt die Inanspruchnahme rd. 50%) im Verhältnis aber deutlich höher, als die geplante Inanspruchnahme 2017 durch den Landschaftsverband in Höhe von rd. 13,8 Mio. €, bei einem Bestand von rd. 108 Mio. €.


Entgegen dem Verhalten des Oberbergischen Kreises, der trotz Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage alle Auskehrungen und Verbesserungen vollständig an seine Kommunen weiter geleitet hat, plant der LVR, die Verbesserungen zunächst zur Schonung der eigenen Ausgleichsrücklage zu verwenden und nur den übersteigenden Betrag zur Senkung des Hebesatzes der Landschaftsumlage einzusetzen.

Daneben erfolgt keinerlei Aussage zum Haushalt 2018. Angesichts der deutlichen Aufwandssenkungen im Jahr 2017 ist anzunehmen, dass auch die Ansätze für das Haushaltsjahr 2018 in den betroffenen Bereichen mehr als auskömmlich geplant sind und der Haushalt von 2017 nach 2018 außerdem Steigerungsraten enthält. Hier wäre es eine Signalwirkung an die Mitgliedskörperschaften und vor allem deren kreisangehörigen Kommunen, wenn mit dem Nachtrag 2017 zeitgleich über einen Nachtrag für das Haushaltsjahr 2018 eine Senkung des Hebesatzes der Landschaftsumlage für das Jahr 2018 beschlossen würde.

Angesichts einer Ausgleichsrücklage mit einer Dotierung von über 100 Mio. € betrachte ich mögliche Risiken aus der tatsächlichen Entwicklung der Soziallasten als tragbar.

Neben der Entlastung der Mitgliedskörperschaften und deren Kommunen könnte so auch der Verwaltungsaufwand gegenüber einem ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eingeleiteten Nachtragshaushaltsverfahren für 2018 deutlich reduziert werden.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

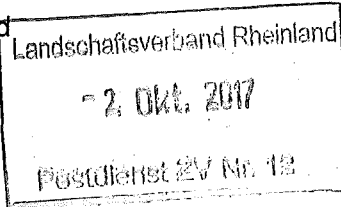

Klaus Grootens
Kreisdirektor



Stadt
Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung - FB 20-41050 Mönchengladbach

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln



Kämmerei

Altstadtgalerie, Sandradstraße 3
Auskunft erteilt Frau Fabry
Zimmer 107
Telefon 0 21 61/25-3165
Telefax 0 21 61/25-3169
E-Mail christa.fabry@moenchengladbach.de

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

01.09.2017/21.10 – HH 2017

Mein Zeichen

20.10/3

Datum

27.09.2017

**Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017
hier: Benehmenserstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in Ihrem Schreiben vom 01.09.2017 mitgeteilt, beabsichtigt der Landschaftsverband Rheinland (LVR) über einen Nachtragshaushalt 2017 den Umlagesatz 2017 um 0,5 auf 15,65 Prozentpunkte für die Mitgliedskörperschaften zu senken.

Dies erkenne ich als zeitnahe Teilhabe an den positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklungen des LVR ausdrücklich an und gehe davon aus, dass der LVR seine Konsolidierungsbestrebungen auch in Zukunft weiter vorantreibt, um seine Mitgliedskommunen weiter zu entlasten.

Gemäß der Simulationsrechnung der kommunalen Spitzenverbände zum GFG 2018 ist für den Landschaftsverband bei Beibehaltung des Umlagesatzes in 2018 eine erhebliche Ertragsverbesserung zu erwarten. Auch bei den Schlüsselzuweisungen ergibt sich eine Einnahmeverbesserung.

Vor diesem Hintergrund darf ich meine Erwartung zum Ausdruck bringen, dass Sie diese im Doppelhaushalt 2017/2018 nicht veranschlagten Verbesserungspotentiale auch für 2018 dazu nutzen, den Umlagesatz im Wege eines Nachtragshaushaltes angemessen und spürbar zu senken, ohne den durchaus anzuerkennenden Weg einer auf Kontinuität und Verlässlichkeit ausgerichteten Finanzpolitik zu verlassen.

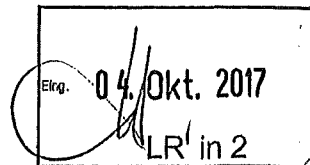
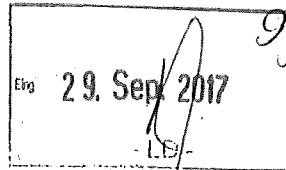
Mit freundlichen Grüßen

Hans Wilhelm Reiners

Das Verwaltungsgebäude ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen: Haltestelle Alter Markt

www.moenchengladbach.de
post@moenchengladbach.de

Konto der Stadtkasse Mönchengladbach
Stadtparkasse Mönchengladbach
IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001
SWIFT.BIC: MGLSDE33
und bei anderen Banken am Ort



ST 4.10.

1) LD & Kt
2) LRL

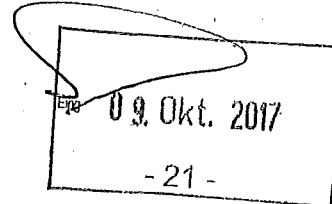
**StädteRegion
Aachen**

StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

**Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg**

Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln



Hausanschrift
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2442

Telefax
0241 / 5198 82324

E-Mail
helmut.etschenberg@
staedteregion-aachen.de

Zimmer
B 123

Datum
25. September 2017

**Nachtragshaushaltsplanentwurf 2017;
Benennungsherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Lubek,

die StädteRegion Aachen begrüßt es sehr, dass der Landschaftsverband Rheinland die sich abzeichnende positive finanzwirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2017 zum Anlass nimmt, eine nachträgliche Senkung der Landschaftsumlage um 0,5 Prozentpunkte (nach Ihrer Ankündigung) bzw. um bis zu 0,75% (nach der Presseerklärung der Großen Koalition aus CDU und SPD im LVR) vorzunehmen.

Die dadurch eintretende Entlastung trägt bei der StädteRegion Aachen mit dazu bei, das Jahr 2017 im Ergebnis positiv zu gestalten.

Darüber hinaus bitte ich um eine belastbare Aussage dazu, ob und falls ja in welcher Größenordnung auch eine Senkung der bisher im Doppelhaushalt mit 16,20% veranschlagten Landschaftsumlage für das Jahr 2018 in Betracht kommt.

Ihrer Rückäußerung sehe ich mit großem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen


(Etschenberg)